

Antrag des Regierungsrates vom 15. Dezember 1999

3749

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Vereinbarung
betreffend die Integration der Dolmetscherschule
Zürich in die Zürcher Hochschule Winterthur**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in einen Antrag des Regierungsrates vom 15. Dezember 1999,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Regierungsrates vom 15. Dezember 1999 über die Vereinbarung betreffend die Integration der Dolmetscherschule Zürich in die Zürcher Hochschule Winterthur wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

**Beschluss des Regierungsrates
über die Vereinbarung betreffend die Integration
der Dolmetscherschule Zürich
in die Zürcher Hochschule Winterthur**

(vom 15. Dezember 1999)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die §§ 11 und 18 Abs. 2 Ziffer 4 des Fachhochschulgesetzes vom 27. September 1998,

beschliesst:

I. Der Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Dolmetscherschule Zürich betreffend Integration der Dolmetscherschule Zürich in die Zürcher Hochschule Winterthur wird zugestimmt.

II. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Vereinbarung gemäss Dispositiv I erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Sie kann diese Ermächtigung an die Zürcher Hochschule Winterthur delegieren.

III. Die Zustimmung zu der Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

Weisung

I. Ausgangslage

§ 54 des Gesetzes über die Fachhochschulen und die Höheren Fachschulen vom 27. September 1998 (Fachhochschulgesetz) ermächtigt den Regierungsrat, die Zürcher Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Winterthur (HWV) mit dem Technikum Winterthur Ingenieurschule (TWI) zu einer staatlichen Schule zusammenzuführen. Diese Zusammenführung erfolgte mit RRB Nr. 225/1999. Danach werden das bisherige TWI und die bisherige HWV auf 1. April 1999 als Departemente Technik und Wirtschaft in Form einer selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit unter der Bezeichnung Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW) betrieben.

II. Ziele der Vereinbarung

In einem weiteren Schritt ist nun vorgesehen, die Dolmetscherschule Zürich (DOZ) als Departement Angewandte Linguistik und Kulturwissenschaften in die ZHW zu integrieren. Der Wissenstransfer zwischen den Bereichen Technik und Wirtschaft einerseits und Linguistik und Kulturwissenschaften andererseits kann damit vor Ort stattfinden, was ebenso vorteilhaft ist wie der Umstand, dass künftig die Dozierenden departementsübergreifend eingesetzt werden können.

Insgesamt setzt dies Synergien frei, welche die einzelnen Departemente der ZHW im Rahmen der Bewältigung ihrer Kernaufgaben (Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen für Dritte) gewinnbringend nützen können. Mit Blick auf die zunehmende Globalisierung gerade in den Bereichen Wirtschaft und Technik und die damit einhergehenden kommunikativen Erfordernisse wird das Zusammengehen mit der DOZ der ZHW dazu dienen, ihre Position nicht nur in der nationalen, sondern auch in der internationalen Fachhochschullandschaft zu stärken. Vor diesem Hintergrund ist in der Zürcher Fachhochschule die Integration der DOZ in die ZHW unbestritten. Folglich hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 26. Mai 1999 die beiden Studiengänge Übersetzen und Dolmetschen der DOZ provisorisch anerkannt, allerdings nur unter der Auflage, dass diese bis spätestens 2004 in die ZHW zu integrieren seien. Die DOZ ihrerseits hat sich an der Generalversammlung vom 11. Mai 1999 mit der Integration in die ZHW gemäss den Grundsätzen der unten stehenden Übernahmevereinbarung vorbehaltlos einverstanden erklärt.

Im Zuge der Integration, die gemäss unten stehender Vereinbarung per 1. Januar 2000 erfolgt, sind die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse des Personals der DOZ ins öffentliche Recht überzuführen. Zunächst sind diese allerdings aus rechtlichen Gründen gestützt auf § 32 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes, wonach in besonderen Fällen privatrechtliche Anstellungen möglich sind, unverändert zu übernehmen; die Überführung ins öffentliche Recht soll auf Beginn des Sommersemesters 2000 erfolgen.

III. Kosten

Bezüglich der Kosten ist festzuhalten, dass das jährliche Defizit der DOZ bereits heute vom Kanton mit einem Beitrag von 2,97 Mio. Franken abgegolten wird (Budget 1999). Die Übernahme selbst wird mit zusätzlichen Kosten von etwa 1,3 Mio. Franken verbunden sein, die vorwiegend auf erhöhten Personalaufwendungen beruhen. Diese ergeben sich zum einen aus Anpassungen an das Lohnniveau der ZHW (rund Fr. 750 000), zum anderen gründen sie auf Mehrleistungen, die vom Personal der DOZ auf Grund des erweiterten Leistungsauftrags insbesondere in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen erbracht werden müssen (rund Fr. 550 000). Insgesamt werden damit die jährlichen kantonalen Aufwendungen für die DOZ künftig rund 4,3 Mio. Franken betragen. Hinzu kommen einmalige Aufwendungen von rund Fr. 40 000 für die Rückzahlung des Genossenschaftskapitals an die Genossenschafter der DOZ. Diese Kosten sind im Entwurf zum Voranschlag 2000 eingestellt.

IV. Schlussbemerkung und Antrag

Die Integration der DOZ bietet der ZHW zusätzliche Möglichkeiten, in ihrem Wirkungsbereich neue bedeutende Akzente zu setzen. Der Anspruch der Fachhochschule Zürich, mittelfristig in der Fachhochschullandschaft Schweiz eine gewichtige Position einzunehmen, wird damit gefestigt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Beschluss über die Vereinbarung zur Integration der DOZ in die ZHW gemäss § 17 Abs. 2 Ziffer 5 des Fachhochschulgesetzes zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin: Der Staatsschreiber:
Fuhrer Husi

Anhang

«Vereinbarung

zwischen der Dolmetscherschule Zürich als Genossenschaft mit gemeinnützigem Charakter (DOZ)

und

dem Kanton Zürich, für sich und handelnd für die Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW), vertreten durch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich (Kanton)

betreffend **Integration der DOZ in die ZHW**

Gestützt auf das zürcherische Fachhochschulgesetz (FHG) und Art. 915 OR sowie unter Berücksichtigung, dass die DOZ nach den Subventionsvorgaben des Kantons Zürich betrieben wird, dieser in der Aufsichtskommission der DOZ vertreten ist und regelmässig deren Rechnungslegung revidiert, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

1. Die DOZ wird von der ZHW als selbstständiger, öffentlichrechtlicher Anstalt gemäss FHG mit gesamtem Vermögen, Aktiven und Passiven gemäss Übernahmebilanz per 31. Dezember 1999 und Einbezug aller geschäftlichen Beziehungen und Verträge mit Wirkung per 1. Januar 2000 übernommen.
2. Die Übernahme erfolgt gemäss Art. 915 OR ohne Liquidation der DOZ auf dem Wege der Universalsukzession.
3. Die Übernahme erfolgt auf Grund der per 31. Dezember 1999 von der DOZ errichteten und vom Kanton Zürich revidierten Übernahmebilanz.
4. Die ZHW übernimmt per Vollzugsdatum der Übernahme insbesondere alle Arbeitsverträge der Beschäftigten der DOZ und bietet diesen per Eintragung der Übernahme im Handelsregister des Kantons Zürich oder baldmöglichst danach neue Arbeitsverhältnisse nach kantonalem Recht oder allenfalls in Ausnahmefällen nach Privatrecht an. Die besoldungsmässige Einstufung sowie die Anrechnung der Dienstjahre für Beschäftigte, welche in Arbeitsverhältnisse nach kantonalem Recht übertreten, erfolgt unter Berücksichtigung der diesbezüglich beim übrigen Personal der ZHW angewendeten Kriterien. Beschäftigte, welche die solchermaßen modifizierten Arbeitsverhältnisse ablehnen, werden bis zur Auflösung der Arbeitsverhältnisse nach Massgabe der bisherigen privatrechtlichen Anstellungsverträge weiter beschäftigt.

5. Die ZHW übernimmt weiter per Vollzugsdatum der Übernahme insbesondere die Verpflichtungen der DOZ gegenüber den Studierenden gemäss den laufenden Studiengängen und massgebenden Rechtsgrundlagen.
6. Als Gegenleistung für die Übernahme verpflichtet sich der Kanton Zürich zur Bezahlung eines Betrages zwecks Rückzahlung des Genossenschaftskapitals an diejenigen Personen, welche Genossenschafter im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses der Genossenschafterversammlung sind. Dabei soll pro Genossenschaftsanteil zu Fr. 500 nominal ein Betrag von Fr. 500 (ohne Zinsvergütung) durch den Kanton bezahlt werden (per 31. Dezember 1998 betrug das Genossenschaftskapital Fr. 38 500).
7. Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat des Kantons Zürich sowie der Genehmigung durch die Generalversammlung der DOZ, wozu zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig sind.»